

- Keine Amtliche Bekanntmachung -

**Satzung
zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung
zur Erlangung des Grades
eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie
der Ludwig-Maximilians-Universität München für die
Katholisch-Theologische Fakultät**

Vom 13. September 2000

(KWMBI II 2001, S. 85)



Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Akademische Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 26. Mai 1997 (KWMBI II S. 901) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 1 bis 4.
- c) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Gehören die Gutachter nicht der Promotionsversammlung an, sind sie bei Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 Halbsatz 2 stimmberechtigt.“

2. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 22 Abs. 7“ durch „§ 22 Abs. 5“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Bewerber mit dem in Abs. 1 Nummer 3 Buchst. c genannten Abschluß müssen als einen der in Abs. 1 Nummer 5 bezeichneten sieben Leistungsnachweise einen Hauptseminarschein vorweisen, der dem Gebiet desjenigen theologischen Fachs zuzuordnen ist, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. ²Fünf weitere Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie oder Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;
2. Exegese des Alten Testaments oder Exegese des Neuen Testaments;
3. Moraltheologie oder Christliche Sozialethik;
4. Fundamentaltheologie oder Dogmatik;
5. Pastoraltheologie oder Religionspädagogik/Homiletik.

³Vor der in Abs. 1 Nummer 3 Buchst. c genannten Abschlußprüfung erworbene Leistungsnachweise müssen den Anforderungen von Leistungsnachweisen im Diplomstudiengang katholische Theologie entsprechen; hierüber entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Fachprofessoren. ⁴Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵In den Fächern Philosophie, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft müssen als weitere Zulassungsvoraussetzung mündliche Einzelprüfungen von jeweils etwa 30

Minuten Dauer abgelegt werden, bei denen jeweils mindestens die Note „magna cum laude“ erreicht werden muß; im übrigen gelten § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 4 entsprechend. ⁶Zur Verbesserung der Note ist eine einmalige Wiederholungsprüfung zulässig.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für Bewerber mit dem in Abs. 1 Nummer 3 Buchst. d genannten Abschluß oder mit einem gemäß Abs. 2 Satz 2 anerkannten Abschluß eines Studiums an einer anderen Fakultät gilt Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend. ²Im Fach Philosophie und in den theologischen Fächern, die im Studium nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, müssen als weitere Zulassungsvoraussetzung mündliche Ergänzungsprüfungen abgelegt werden. ³Der Promotionsausschuß bestimmt nach den Umständen des Einzelfalls, um welche Fächer es sich hierbei handelt; im übrigen gilt Abs. 4 Satz 5 und 6 entsprechend.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Bewerber mit einem den in Abs. 1 Nummer 3 Buchst. a oder b genannten Abschlüssen gleichwertigen theologischen Abschluß in einer anderen christlichen Konfession können zur Promotion zugelassen werden. ²Hierüber entscheidet auf Antrag die Promotionsversammlung. ³Im übrigen gelten Abs. 1 Nummer 2, 4 bis 7, Abs. 2 und 5 entsprechend.“

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird „Abs. 3 bis 5;“ durch „Abs. 3 bis 6;“ ersetzt.

b) In Nr. 10 wird „nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 Satz 4 beziehungsweise Abs. 5 Satz 4“ durch „nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 4 Satz 1 wird „§ 22 Abs. 3“ durch „§ 22 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 1 bis 4.

c) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Gehören die Gutachter nicht der Promotionsversammlung an, sind sie bei Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 Halbsatz 2 stimmberechtigt.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Das Doktorexamen ist in drei Fächern abzulegen. ²Es umfaßt eine mündliche Prüfung in dem theologischen Hauptfach, in dem die Dissertation geschrieben wurde, und in zwei theologischen Beifächern.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 2 und 3.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Doktorexamen wird als mündliche Prüfung unter Leitung des Vorsitzenden der Promotionsversammlung oder eines von ihm beauftragten Professors als Einzelprüfung von den für die drei Fächer gemäß Abs. 2 bestellten Prüfern durchgeführt.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu Absätzen 2 bis 5.

9. In § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird jeweils „§ 22 Abs. 6“ durch „§ 22 Abs. 4“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Mai 2000, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 1. September 2000, Nr. X/4-5e61a(3a)-10b/36 839 und der am 13. September 2000 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 13. September 2000

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 15. September 2000 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 18. September 2000 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. September 2000.